

Die Frau in der Gemeinde

Am kommenden 26. Juni werden sich im Dorfsaal die Stimmberechtigten der Bürgergemeinde Riehen unter dem Vorsitz ihres Bürgerratspräsidenten Wolfgang Wenk zur Behandlung verschiedener Geschäfte versammeln. — Das interessanteste und wohl auch wichtigste Traktandum der bevorstehenden Bürgerversammlung ist der den Männern vorbehaltene Entscheid über die Gewährung des Mitbestimmungsrechtes der Riehener Bürgerinnen.

Dieses Mitbestimmungsrecht soll den Frauen endlich die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an den zwar begrenzten, aber deshalb nicht weniger wichtigen Aufgaben unserer engeren Bürgergemeinde eröffnen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade die heikelsten und empfindlichsten, aber auch die menschlich dankbarsten Aufgaben nur in der aktiven Zusammenarbeit mit der Frau sinnvoll gelöst werden können. Wir denken da vor allem an die Mitwirkung der Frau in der Kommission des Landpfundhauses und der verschiedenen Fürsorge-Institutionen unseres Gemeinwesens. Weitere Aufgaben auf kantonaler und eidgenössischer Ebene, wie beispielsweise der Zivilschutz, Strafvollzug bei Frauen, Jugendschutz, Sozialversicherungen, Mutterschaftsversicherung etc. drängen förmlich zur beratenden und unmittelbaren Mitwirkung der Frau. Diese, eigentlich schon in der Natur der Sache begründete Notwendigkeit wurde andernorts bereits vor 50 Jahren erkannt. Im Anschluß an den ersten Weltkrieg erhielten die Frauen das Wahl-

recht u. a. in Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Island, Kanada, Luxemburg, Holland, Oesterreich, Polen, Schweden, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, den USA und etwas später in Belgien, Frankreich, China, Israel, Japan usw. Von den 83 selbständigen Staaten der Welt gewähren 61 Staaten den Frauen das Stimmrecht unter den gleichen Bedingungen wie den Männern. In Europa versagen nur 2 Länder ihren Bürgerinnen das Mitbestimmungsrecht, nämlich das Fürstentum Lichtenstein und die Schweiz! Am 2./3. November 1957 hatten die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt darüber abzustimmen, ob die drei Bürgergemeinden ermächtigt werden sollen, das Frauenstimm- und -wahlrecht für Angelegenheiten der Bürgergemeinde (Bürgerspital, Fürsorgeinstitutionen, Waisenhaus etc.) einzuführen. Mit 12 667 Ja gegen 8568 Nein wurde dieser Verfassungsänderung zugestimmt. Die Bundesversammlung hat der entsprechenden Verfassungsänderung die eidg. Gewährleistung erteilt und der Große Rat die diesbezügliche Anpassung des Gemeindeggesetzes gutgeheissen. Somit steht es nunmehr den Gemeindebürgern zu, auch den Bürgerinnen nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht zur aktiven Mitarbeit in Gemeindeangelegenheiten zuzugestehen. Dieses Recht zur öffentlichen Mitarbeit der Frau ist nicht nur ein Gebot der Zweckmäßigkeit, sondern entspricht ebensowohl dem Grundsatz der gegenseitigen Achtung.

HR.